

Vollzug des Tierschutzgesetzes

Nach § 3 Satz 1 Nr. 12 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben. Dies gilt nicht, wenn das Tier auf einer Veranstaltung etc. ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Tiere angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen können.

Selbsterklärung der Gewinner von Tieren auf einer Veranstaltung

Hiermit versichere ich gegen Unterschrift, dass ich das gewonnene Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen kann.

Name

Vorname

Unterschrift

Hinweise:

Die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln muss nach Viehverkehrsverordnung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angemeldet werden.

Stand: 2015-11-06

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“